

Benno Zabel, Bonn

Hegels republikanische Strafphilosophie

Hegel mit der Idee des Republikanismus und einer republikanischen Strafphilosophie in Verbindung zu bringen, ist provozierend. Dessen eigene Formulierungen, wie auch die Deutungs- und Rezeptionsgeschichte scheinen eine andere Sprache zu sprechen.¹ Die Vielzahl der Deutungsangebote ergibt sich indes nicht nur aus der von Hegel favorisierten methodischen Rekonstruktion des Staates und der darin eingelassenen Verbrechens- und Straftheorie. Sie ergibt sich ebenso aus der besonderen Verknüpfung von Logik und Realphilosophie. Hegels originäres Projekt, die Verfassung einer normativen Ordnung als ein Geflecht institutioneller Freiheitsformen anzusehen, gerät so aber häufig aus dem Blick. Verständlich wird dieses Projekt dagegen nur, wenn wir es als *logisch begründete Metakritik anerkannter Praktiken des Handelns und Urteilens* auffassen sowie Recht, Staat und Strafe darauf beziehen. Das damit eingerahmte Problemfeld lässt sich hier nicht umfassend abschreiten.² Wir werden uns darauf konzentrieren müssen, den inneren (logischen) Zusammenhang zwischen Rechtsstaat, Republikanismus und Straflegitimation zu skizzieren.³

1. Hegels „politischer Republikanismus“

1.1 *Das Problem der angemessenen Staats- und Regierungsform*

Hegels Rechts- und politische Philosophie bezieht sich nicht auf das, was wir gegenwärtig unter Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit, unter einer Kultur der Grundrechtsbindung und Gewaltengliederung verstehen. Während wir heute – implizit oder explizit – von einer Verknüpfung demokratischer und republikanischer Elemente der Staatsorganisation ausgehen, also einer Ver-

¹ Man denke nur an Hegels Rede von der Göttlichkeit des Staates oder von der Heiligkeit des Rechts – und an den späteren Vorwurf eines totalitären, jedenfalls aber subjektfeindlichen Denkens.

² Dazu aber ausführlich M. Pawlik, *Das Unrecht des Bürgers*, Tübingen 2012, passim und B. Zabel, „Fichtes Recht und Hegels Staat“, in: *Hegel-Studien* 45 (2010), 51 ff.

³ Hegel wird nach den GW zitiert, soweit sich das nicht anderes aus den Angaben (TWA usw.) im Text ergibt.